

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Anschrift: Debeka-Platz 1, 56073 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Jürgen Göbel, Compliance-Beauftragter Debeka-LV

Christoph Runkel, stv. Compliance-Beauftragter Debeka-LV

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde zwischen dem 01.01.2023-31.12.2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Im Vorfeld wurde die Unternehmensstruktur der Debeka analysiert, um festzustellen, welche Gesellschaften mit ihren Lieferketten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse betrachtet werden müssen. Anschließend wurde sich anhand der Beschaffungsstruktur ein Überblick darüber verschafft, wie Verträge wo erfasst sind und von welchen Stellen entsprechende Informationen angefordert werden müssen.

Die für das LkSG relevanten Vertragsbeziehungen wurden anschließend nach Land und Branche kategorisiert. Basierend auf Gesetzesbegründung, Handreichungen und FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle -im Folgenden BAFA - zählen Kapitalanlagen und die Leistungserbringung im Schadensfall nicht zu den zu betrachtenden Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen. Sie können bei der Risikoanalyse der Lieferkette außen vor bleiben.

Die so gewonnenen Daten wurden zur Ermittlung der abstrakten Länder- und Branchenrisiken anhand passender „CSR-Risikochecks“ untersucht. Bei dem CSR-Risikocheck handelt sich um eine von der BAFA empfohlene Umsetzungshilfe zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, Quelle: Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettenorgelfpflichtengesetzes, dort Anhang II. Die einzelnen abstrakten Risiken sind anschließend mithilfe von verschiedenen Informationen auf die Lieferkette der Debeka hin konkretisiert worden. Dabei wurden beispielsweise Informationen aus der Nichtfinanziellen Erklärung der Debeka, schon bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung eventueller Risiken und tatsächliche Umstände im Einzelfall berücksichtigt. Die von der Debeka schon vor Inkrafttreten des LkSG ergriffenen Schutzmaßnahmen sind damit zu begründen, dass der nachhaltigen Unternehmensausrichtung, der Reputation, des Datenschutzes und anderer externer Anforderungen bereits eine hohe Aufmerksamkeit beigemessen wurde. Hierzu gehört selbstverständlich auch der Schutz der Belange von Mitarbeitenden und der Umwelt in der Lieferkette nach LkSG - Inside-Out-Perspektive - wie auch der Schutz der Unternehmensinteressen der Debeka durch extern angelegte Reputations-, Sanktions- und Finanzrisiken - Outside-In-

Perspektive -.

Die Risikochecks enthalten ferner aufgrund der stark abstrahierenden und generalisierenden Betrachtungsweise Risiken, die sich aus verschiedenen der nachstehenden Gründe und Kriterien im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Debeka nicht realisieren können, keine nennenswerte Auswirkung haben oder umgekehrt aufgrund des geringen Geschäftsvolumens oder Verursachungsbeitrages eine Einwirkungsmöglichkeit der Debeka nicht besteht.

Zur Bestimmung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ist mithin zu berücksichtigen, dass die Debeka kein produzierendes Gewerbe im weitesten Sinne betreibt, sondern ausschließlich Versicherungsprodukte anbietet und vertreibt. Dabei zählt die Leistungserbringung im Versicherungsfall nicht zu der nach LkSG relevanten Dienstleistung der Versicherer siehe Handreichung für die Kredit- und Versicherungswirtschaft, Seite 7. Die nach LkSG dann noch zu betrachtenden und weit überwiegend mit deutschen Anbietern abgeschlossenen Kauf- und Dienstverträge dienen daher ausschließlich dazu, den eigenen büromäßig organisierten Geschäftsbetrieb der Betriebsstätten der Debeka-Unternehmen sicherzustellen, sodass Versicherungsprodukte entwickelt und vertrieben werden können und die Versicherungsnehmer bestmöglich betreut werden können. Weiter können Risiken bei den für Hilfsschritte - z. B. Gebäudereinigung oder Kantinenbetrieb - zuständigen Zulieferern ganz vernachlässigt oder mit geringen Bemühungen bearbeitet werden, weil entweder ein Verursachungsbeitrag fehlt oder weil der Verursachungsbeitrag gering ist, siehe Kapitel II. 5. der FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS.

Die vorbeschriebenen Besonderheiten eines Versicherungsunternehmens lassen es für Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Debeka-Unternehmen als angemessen und ausreichend erscheinen, die Risikoanalyse für zunächst fast alle Branchen am Wortlaut des Gesetzes zu orientieren. Die Debeka nutzte dazu die Angemessenheitskriterien des § 3 LkSG für eine vereinfachte Risikoanalyse, wie sie durch Handreichungen oder FAQ z. B. für die oben genannten Hilfsschritte in Kapitel II. 5. der BMAS-FAQ zum LkSG vorgesehen ist.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Meldeverfahren: VAG-Hinweisgeberstelle, AGG-Beauftragte, Hinweisgeberstelle gemäß HinSchG, LkSG-Beschwerdestelle

Risikoanalyse gemäß § 289c HGB

Risikoanalyse gemäß LkSG

MaGo, TZ 88,92: Compliance-Managment-Systeme zu Rechtsbereichen, die mit wesentlichen Risiken wie Finanz-, Sanktions- und Reputationsrisiko verbunden sind.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Vertragsmanagement durch den Zentraleinkauf

Vertragsmanagement durch Vendoren speziell für die IT-Beschaffung

Überwachung bei Ausgliederungen

Monitoring z.B. Medienspiegel, Rechtsfeldbeobachtung

Interne Beschaffungsrichtlinie Kapitel 8 soziale und ökologische Vorgaben bei Beschaffungen

Richtlinie zur Erstellung/Prüfung von Verträgen mit Dritten

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerdestellen

Berichte in den Medien/Medienspiegel

--> anlassbezogene Risikoanalyse

Vor-Ort-Prüfung von Dienstleistern